

Geltungsbereich:

## Gefahren für Mensch und Umwelt



### Gefahr

H290  
H314

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

## Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



P102  
P260  
P280  
P301+P330+P331  
P303+P361+P353



P305+P351+P338

P310  
P405  
P501

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
Dampf nicht einatmen.  
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.  
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.  
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.  
Unter Verschluss aufbewahren.  
Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen.

Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Dampf/Aerosol nicht einatmen. Geeignete Schutzausrüstung tragen.  
Arbeitsstätte mit einer Augendusche und einer Körperdusche (Notdusche) versehen.  
Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen.  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Atemschutz:

Bei Einwirkung von Dämpfen/Aerosol Atemschutz verwenden. Kombinationsfilter A/P gemäß EN 14387 benutzen.

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Handschutz:

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk ( $\geq 0,35$  mm) oder Butylkautschuk ( $\geq 0,35$  mm)

Durchbruchzeit (maximale Tragedauer):  $>480$  min.

Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Geltungsbereich:

### Verhalten im Gefahrfall

Substanzkontakt vermeiden.

Dampf/Aerosol nicht einatmen. Geeignete Schutzausrüstung tragen.

Falls Dämpfe auftreten, ist Atemschutz erforderlich. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Löschmittel:

Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmittel sind daher nach der Umgebung auszurichten.

Maßnahmen bei Verschütten, Auslaufen oder Gasaustritt:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit Wasser reinigen.

### Erste Hilfe

**Notruf 112**

Allgemeine Hinweise:	Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!
Bei Einatmen:	Für Frischluft sorgen. Betroffenen ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort Atemspende oder Gerätebeatmung, ggf. Sauerstoffzufuhr. Sofort Arzt hinzuziehen.
Nach Hautkontakt:	Sofort mit reichlich Wasser abwaschen und, falls verfügbar, reichlich Polyethylenglykol 400 auftragen. Wunden steril abdecken. Sofort Arzt hinzuziehen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
Nach Augenkontakt:	Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen. Anschließend unverzüglich Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:	Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Perforationsgefahr! Keine Neutralisationsversuche. Sofort Arzt hinzuziehen.



### Sachgerechte Entsorgung

Abfallschlüsselnummer	20 01 29* Siedlungsabfälle: Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten * = Die Entsorgung ist nachweislichpflichtig.
Produkt:	Sonderabfall. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Abfallschlüsselnummer (EU)	15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
Ungereinigte Verpackungen:	Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.